



Deutscher Neufundländer-Klub e.V.

(ehem.Neufundländer-Klub für den Kontinent * Gegr.1893 * Sitz München)
Im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. ältester zuchtbuchführender Klub für Neufundländer



Finanz-Ordnung

INHALT

I. Einnahmen:

- § 1 Mitgliedsbeiträge
- § 2 Umlagen
- § 3 Spenden
- § 4 Gebühren

II. Ausgaben:

- § 5 Öffentl. Organ des DNK
- § 6 Zuwendungen an die Landesgruppen
- § 7 Kosten für den allgem. Geschäftsbetrieb
- § 8 Porto- und Telefonkosten
- § 9 Reisekosten
- § 10 Investitionen
- § 11 Vereinsemele
- § 12 Werbungskosten

III. Kassenprüfung:

- § 13 Prüfungszeitpunkt
- § 14 Wahl des Kassenprüfers
- § 15 Anzahl der Kassenprüfer
- § 16 Prüfbericht
- § 17 Inkrafttreten

I. Einnahmen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des DNK erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Vereinsstrafen und Spenden aufgebracht. Daneben werden für Sonderleistungen des Vereins Gebühren erhoben.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt gestaffelt:

a) Vollmitglied mit " Unser Bär " Bezug	pro Jahr	EURO	62,00
b) Familien-Mitglieder	pro Jahr	EURO	13,00
c) Jugendl.-Mitglieder	pro Jahr	EURO	6,50

2. Der Mitgliedsbeitrag nach 1. a) bis c) ist jährlich im voraus, bis spätestens zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl der fällige Jahresbeitrag zu entrichten.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

3. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem Klub beitreten, zahlen für dieses Jahr nur den halben Jahresbeitrag.

4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ebenfalls befreit sind Gruppen- und Allgemeinrichter, die in einem anderen Mitgliedsverein des VDH beitragspflichtig sind. Der Bezug der DNK-Vereinszeitung ist von dieser Befreiung ausgenommen.

5. über Beitragsermäßigung aus besonderem Grund entscheidet der Vorstand.

6. Der Inhaber eines Zwingers muß Vollmitglied sein. Von mehreren Mitinhabern eines Zwingers muß mindestens einer Vollmitglied sein.

§ 2 Umlagen

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen Umlagen beschließen.

Die jährliche Höhe der Umlagen darf den vollen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 3 Spenden

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld- und Sachwerten.

§ 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufnahmegebühr (durch den Schatzmeister)
 - a) für den Eintritt eines Einzelmitgliedes
jedoch nicht zu 1. c) und d) € 13,00
2. Gebühren durch die Zuchtbuchstelle:
 - a) für die Aufnahme eines Zwingers, € 103,00
 - b) für den Deckschein für jeden erfolgreichen Deckakt,
vom Rüdenbesitzer (bei Deckrüden, die im Ausland
stehen, trägt der Züchter die Deckabgabe), € 26,00
 - c) Eintragungsgebühr, für jeden gemeldeten Wurf € 16,00
 - d) Je Ahnentafel € 30,00
 - e) Je Zweitausfertigung einer Ahnentafel, € 26,00
 - f) Einzeleintragung importierter Hunde aus
F.C.I. Vereinen € 26,00
 - g) Einzeleintragung von Hunden aus dissidenten
Vereinen, (Phänotypbestimmung) € 120,00
 - h) Meldegebühr für Zuchtzulassungsprüfung pro € 75,00
 - i) nichtvereinsangehörige Züchter, die keinem
Dissidenz-Verein angehören und die mit im
Zuchtbuch des DNK eingetragenen Hunden nach den
Zuchtbestimmungen des DNK züchten, können Würfe
im Zuchtbuch des DNK eintragen lassen und zahlen
hierfür folgende Gebühren: -Eintragungsgebühr für
den Wurf (3-fach) € 48,00
-je Ahnentafel (3-fach) € 90,00
3. Alle Gebühren der Zuchtbuchstelle werden per Nachnahme
zzgl. Versandkosten erhoben.
4. Über die Mittel des Fonds für Zuchtverbessernde Maßnahmen
entscheidet der Vorstand und legt der Mitgliederversammlung jährlich
darüber gesonderte Rechenschaft ab. Die Mittel dürfen nur
zweckgebunden verwendet werden.

II. Ausgaben

Die zur Erfüllung des Vereinszweck des DNK notwendigen Ausgaben umfassen:

- Kosten für das öffentliche Organ des DNK,
- Zuwendungen an Landesgruppen
- Kosten für den allgemeinen Geschäftsbetrieb
- Porto- und Telefonkosten
- Reisekosten
- Kosten für Ausstellungen
- Mietauslagen
- Honorare
- Investitionen
- Vereinseembleme
- Steuern
- Werbungskosten

§ 5 Öffentliches Organ des DNK

Das offizielle Kluborgan erhalten alle Vollmitglieder gem. § 1. a) dieser Ordnung deren Mitgliedsrechte nicht ruhen kostenlos.

§ 6 Zuwendungen an die Landesgruppen

Die Landesgruppen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die dem Zweck des Klubs dienen, Zuwendungen vom Klub. Diese werden gezahlt:

- a) nach Aufforderung, als angemessene a.-Konto Zahlung*
- b) zum Jahresende als Gesamtabrechnung.*
- c) Werbematerialien wie Flyer oder ähnliche Druckerzeugnisse, die auf Ausstellungen oder Veranstaltungen (z.Bsp. CACIB) an Infoständen an Klub – und Neufundländer-interessierte abgegeben werden, werden den Landesgruppen unentgeltlich vom Klub zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Infostände (Standgebühren) übernimmt der Klub. Begrenzt pro Landesgruppe und pro Jahr auf 250,00 Euro.*

Diese Zuwendungen richten sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und betragen:

- pro Mitglied und Jahr 25 % des Jahresbeitrages
- für jedes neu aufgenommene Mitglied zusätzlich und einmalig
EURO 5,00

§ 7 Kosten für allgemeinen Geschäftsbetrieb

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden mit dem Schatzmeister bis zum 31.12. des Geschäftsjahres abgerechnet.

Zur Verwaltungsvereinfachung erhalten die Funktionsträger ein angemessenes Handgeld.

§ 8 Porto und Telefonkosten

Diese fallen ebenfalls bei allen Funktionsträgern an und werden mit dem Handgeld abgerechnet.

§ 9 Reisekosten

1. Für die zur Vereinsarbeit erforderlichen Sitzungen und Tagungen sind den Teilnehmern die Reisekosten zu ersetzen, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen werden wurde.
 - über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Engere-Vorstand.

Erstattungspflichtige Veranstaltungen sind:

- a) Sitzungen des Engeren- und des Erweiterten Vorstandes sowie deren an der Mitgliederversammlung. Zu diesen wird gemäß Satzung eingeladen.
- b) Sitzungen des Zuchtausschusses. Zu diesen lädt der Hauptzuchtwart ein.
- c) Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle vom DNK ernannten Spezialzuchtrichter eingeladen werden und zwar durch den Richterobmann.
- d) Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt; hierzu werden Reisekosten und Teilnehmergebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern gezahlt.
- e) Sonstige Dienstgeschäfte; Mitgliedern, die zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand zu einer Reise beauftragt werden, sind die Reisekosten zu erstatten.

2. Die Reisekosten umfassen:

- Tagegeld
- Übernachtungsgeld
- Fahrtkosten
- Nebenkosten (z.b. Teilnehmergebühren).

a) Das Tagegeld beträgt Euro 30,00
Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist nur ein halbes Tagegeld zu zahlen.

a) Das Übernachtungsgeld wird nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, alle Nebenkosten sind abzuziehen.

c) Fahrtkosten, Fahrgeld wird erstattet für die Reise mit der Bundesbahn, für die 1. Wagenklasse (wenn möglich Sparpreis), Hinzu kommen etwaige Zuschläge und Bettkarten. An- und Abfahrt bis zur nächsten Bahnstation mit dem Taxi werden nur gegen Beleg erstattet. Ist bei ungünstiger Lage des Wohn- oder Veranstaltungsortes eine Bundesbahnbenutzung nicht möglich oder unzweckmäßig, so ist bei Kraftfahrzeugbenutzung ein Kilometergeld von 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) zu zahlen..

3. Landesgruppenleiter erhalten bei Sitzungen des Erweiterten- Vorstandes 50 % ihrer Reisekosten über den Schatzmeister und 50% über die Landesgruppe,

4. Zuchtwarte und sonstige autorisierte Personen rechnen ihre Reisekosten mit dem Zwingerbesitzer nach Aufwand ab.

Die Reisekosten für Besuche der Zuchtwarte an den Veranstaltungen des VDH (1x jährlich) und des DNK (alle 2 Jahre) werden zukünftig je zur Hälfte von den Landesgruppen und vom Klub erstattet.

§ 10 Investitionen

Investitionen sind Anschaffungen von Geräten, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden. Für diese wird vom Schatzmeister eine Inventarliste geführt, die jährlich auf den neuesten Stand zu bringen ist.

§ 11 Vereinseembleme

Hierzu gehören Vereinsabzeichen und Ehrennadeln. Diese werden kostenlos an die Mitglieder abgegeben.

Die Staffelung für die Ehrung langjähriger Mitglieder wird auf 10, 20, 30, 40 und 50 Jahr geändert.

Die Kosten für die Ehrennadeln werden vom Klub übernommen.

§ 12 Werbungskosten

1. Werbungskosten sind Ausgaben, die getätigt werden, um für den Klub und die Rasse zu werben:

- a) Informationsschriften
- b) Werbe- u. Informationsstände bei Ausstellungen und anderen Veranstaltungen
- c) Dekorationsmaterial
- d) Inserate und Werbetexte
- e) Aufmerksamkeiten und Präsente zu besonderen Anlässen

III. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Ausgaben nach Art und Höhe der Vorschriften der Finanz-Ordnung entsprechen und ob dabei der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wurde.

§ 13 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung muss bis zum Tag vor der Delegiertenversammlung durchgeführt worden sein.

§ 14 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern und seinen Stellvertreter, gemäß § 24 Ziffer 6.2. der Satzung.

§ 15 Anzahl der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich durch die beiden Kassenprüfer oder deren persönliche Vertreter.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Kassenprüfer mit seinem persönlichen Vertreter die Prüfung vornehmen.

§ 16 Prüfbericht

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht, der zur Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) den Delegierten vorgelegt wird.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz-Ordnung ist von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 20. Juni 1992 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in Kraft.

gez.: Wulf A. Gewert, 1. Vorsitzender

Baunatal 2012